



Herr Bundesrat
Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 15. Januar 2024

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung), Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2023 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen eingeladen, zum titelerwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Einleitung

Die VKG begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV). Diese bilden eine essentielle Grundlage für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen.

Die Priorisierung innerhalb der Teilnehmenden spielt eine grosse Rolle. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es den Notrufdiensten auch möglich sein, Daten sowohl innerhalb der Organisationen als auch untereinander auszutauschen.



Synergien mit dem mobilem breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem¹ müssen im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden (Vergleiche Art. 20 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 20. Dezember 2019²).

Ergänzungen und Anpassungen

Wir beantragen höflich die folgenden Anpassungen zum vorliegenden Entwurf der FDV:

Art. 94a

Absatz 3: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft insbesondere Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, welche einen gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich gegenseitig vor Gefahren zu warnen. Das lückenlose Funktionieren solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

Antrag:

Absatz 3 sei mit Bst. e) «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu erweitern.

Art. 96h

Absatz 2 Bst. b): Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen kann nicht nachvollzogen werden. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, welche mehr als 1,5 Millionen Personen betreffen.

Antrag:

Absatz 2 Bst. b): Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen sei zu streichen.

Art. 96i

Keine Bemerkungen

¹ MSK.

² BZG, SR 520.1.



Art. 96j

Keine Bemerkungen

Art. 108d

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Annette Zeller
Juristin